

FÖRDERUNGSINFORMATION

Stand 2021

Bitte beachten Sie:

Lieber Kunde, wir haben sorgfältig recherchiert, wir können jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte übernehmen. Durch diese Förderinformation entsteht für Sie kein Rechtsanspruch auf die angeführten Förderungen. Bitte klären Sie die Förderung immer mit der zuständigen Förderstelle ab!

Förderungen für Privatzahler

1.) BILDUNGSKONTO FÜR ARBEITNEHMER/INNEN DES LAND OÖ

Richtlinien für den Zeitraum 2019 bis 2022:

Wer wird gefördert:

Arbeitnehmer, Kinderbetreuungsgeldbezieher/innen, Wiedereinsteiger/innen, geringfügig Beschäftigte, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen, Freie Dienstnehmer, Ein-Personen-Unternehmen & Kleinunternehmen mit max. 5 Beschäftigten, Personen mit akad. Abschluss (bis max. Einkommen € 2.700,00 brutto)

Was wird gefördert:

Gefördert werden **berufsorientierte Weiterbildungen und Umschulungen** ab € 100,00 **Die berufliche Anwendung ist innerhalb 1 Jahres nachzuweisen!!!**

Nicht gefördert werden:

Bezieher von Alterspension, Arbeitssuchende, die noch keinen AN-Status hatten, sämtliche Studien und Lehrgänge an Uni, FHs etc. ..., Hobbykurse, Lenkerberechtigungen, Kurskosten unter € 100,00, Anreise-/Nächtigungs-/Verpflegungsliteratur-/Prüfungskosten.

Förderungszeitraum: 2019 bis 2022

Voraussetzungen:

- » Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
- » Weiterbildung muss berufsbezogen sein oder der Umschulung dienen
- » 75% Anwesenheit bei der Bildungsmaßnahme
- » Bildungseinrichtung muss zertifiziert sein (z.B. Qualitätssiegel der OÖ. EB oder vergleichbarem Verfahren)

Max. Beträge:

- » **30 %** der Kurskosten bis max. € 2.000,00
- » **(60 %** der Kurskosten für Ungelernte bei ausnahmsweiser Zulassung zur Lehrabschlussprüfung und lt. Förderrichtlinien bis max. € 2.400,00)

Nähere Infos + Anträge:

Das Ansuchen muss spätestens **6 MONATE NACH** Absolvierung der Bildungsmaßnahme mit den erforderlichen Unterlagen beim Land OÖ eingelangt sein! Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, T 0732/7720-14900, E bildungskonto@ooe.gv.at, W <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/170925.htm>. Anträge erhalten Sie auch in der BAU Akademie BWZ OÖ!

2.) BILDUNGSKARENZ

Wer wird gefördert:

Arbeitnehmer/innen, die ununterbrochen mindestens sechs Monate beim selben Arbeitgeber arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind, können die Möglichkeit der Bildungskarenz nutzen. (mit einem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 460,66 €)

Während einer Bildungskarenz erhält der/die Arbeitnehmer/in Weiterbildungsgeld (in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch 435,90 Euro monatlich) aus Mitteln des Arbeitsmarktservice.

Voraussetzungen

- » Ununterbrochenes arbeitslosenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten beim selben Arbeitgeber.
- » Einverständnis zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in.
- » Der/Die Karenzierte erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld.
- » Teilnahme an einer oder mehreren Bildungsmaßnahmen im Ausmaß von 20 Wochenstunden (schriftlicher Nachweis erforderlich!). Für Personen mit Kinderbetreuungspflichten bis zum 7. Lebensjahr ohne Betreuungsmöglichkeit ist der Nachweis von 16 Stunden ausreichend.
- » Bei Studien ist der Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS Punkten pro Semester erforderlich.
- » Die Dauer der Bildungskarenz muss **mindestens zwei und darf maximal zwölf Monate** betragen und kann in einer Rahmenzeit von vier Jahren beansprucht werden. Es ist also auch eine modulare Ausbildung möglich, wobei jedes Modul zumindest zwei Monate dauern muss.

Besondere Hinweise

- » Für den durchgehenden Bezug des Weiterbildungsgeldes darf die Bildungsmaßnahme nicht unterbrochen werden. Ausnahmen: Vorlaufzeit, Ferien etc.
- » Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 460,66 Euro ist während des Bezugs von Weiterbildungsgeld möglich.
- » Für die Zeit der Bildungskarenz besteht weder Anspruch auf Urlaub noch auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.
- » Durch die Inanspruchnahme des Weiterbildungsgeldes wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht verbraucht.

Nähere Infos + Anträge:

Der Antrag auf Bildungskarenz bzw. Weiterbildungsgeld ist rund drei Wochen **VOR** Beginn bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (Wohnbezirk) zu stellen. Detaillierte Infos unter:

<http://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html>

3.) BILDUNGSKARENZ PLUS – WEITERBILDUNG STATT KÜNDIGUNG

Bildungskarenz plus baut auf dem bisherigen AMS-Angebot „Bildungskarenz“ auf und kann bis 31.12.2022 in Anspruch genommen werden. Das Land OÖ refundiert dem Unternehmen 50 % der bislang nicht geförderten Ausbildungskosten bis zu einer Höhe von €3.000, –

Detaillierte Infos unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/248577.htm>

4.) BILDUNGSTEILZEIT

Wer wird gefördert:

Arbeitnehmer/Innen, die ununterbrochen mindestens sechs Monate beim selben Arbeitgeber arbeitslosenversicherungs-pflichtig beschäftigt sind, können Bildungsteilzeit in Anspruch nehmen.

Während der Bildungsteilzeit erhält der/die Arbeitnehmer/in einen teilweisen Lohnersatz/Bildungsteilzeitgeld. (Bsp.: Verringerung von 40 h auf 20 Wochenstunden: € 0,83 x 20 Std. x 30 Tage = € 498,00)

Voraussetzungen

- » Ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mind. 6 Monaten über der Geringfügigkeitsgrenze beim selben Arbeitgeber.
- » Der/Die Arbeitnehmer/in erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld.
- » Eine Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 25% bis maximal 50%.
- » Während der Bildungsteilzeit muss eine Arbeitszeit mit einem Entgelt über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze vorliegen.
- » Die Dauer der Bildungsteilzeit muss **mindestens vier Monate und darf maximal zwei Jahre** betragen und kann in einer Rahmenzeit von vier Jahren beansprucht werden.
- » Das Ausmaß der Aus- bzw. Weiterbildung während der Bildungsteilzeit beträgt mindestens 10 Wochenstunden.
- » Bei Studien ist der Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS Punkten pro Semester erforderlich.

Nähere Infos + Anträge:

Der Antrag auf Bildungsteilzeit ist VOR Beginn der vereinbarten Bildungsteilzeit bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (Wohnbezirk) zu stellen.

Detaillierte Infos unter: <http://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html>

5.) NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG:

Bildungsförderung:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, T 02742/9005-13614, E bildungsfoerderung@noel.gv.at, W http://www.noel.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/Bildungsfoerderung_h.html

Weiterbildungsbonus für Unternehmensführung:

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Technologie, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14, T 02742/9005-16128, F 02742/9005-16330, E post.wst3@noel.gv.at, W http://www.noel.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Weiterbildungsbonus_fuer_Unternehmensfuehrung_-_Foerderung.html

5.) BILDUNGSSCHECK FÜR ARBEITNEHMER/INNEN DES LAND SALZBURG

Nähere Infos + Anträge:

Land Salzburg, Abteilung Soziales (Bildungsscheck, 5020 Salzburg, Fanny von Lehnertstr. 1, T 0662/8042-0 DW 3607 oder 3681, E bildungsscheck@salzburg.gv.at, W https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft/_Seiten/bildungsscheck.aspx

Förderungen für Unternehmen

1.) BILDUNGSKONTO DES LAND OÖ

Für Ein-Personen-Unternehmen & Kleinunternehmen mit max. 5 Beschäftigten - Details siehe weiter oben und unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/170925.htm>

2.) BILDUNGSKARENZ PLUS – WEITERBILDUNG STATT KÜNDIGUNG

Wer wird gefördert:

- » Alle Unternehmen iSd § 1 UGB, die über einen Sitz in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.
- » Förderbar sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Anspruch auf das Weiterbildungsgeld seitens des AMS OÖ haben und einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich.

Voraussetzungen

- » Voraussetzung ist eine Vereinbarung über Bildungskarenz zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie der Bezug des Weiterbildungsgeldes. *f*
- » Die Bildungsmaßnahme kann im Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.12.2022 absolviert werden und muss bis längstens 31.12.2022 abgeschlossen sein. *f*
- » Die Mindestdauer des Bezugs von Weiterbildungsgeld beträgt 2 Monate. Die max. Dauer beträgt während des gesamten Förderzeitraums 12 Monate. Die maximale Dauer von 12 Monaten kann auch blockweise (jeweils aber mind. 2 Monate) innerhalb des Förderzeitraums absolviert werden. *f*
- » Die Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist grundsätzlich auf die Hälfte der Belegschaft bzw. max. 30 Personen pro Unternehmen beschränkt; darüber hinaus ist eine Sondervereinbarung zwischen dem Förderer und dem Land OÖ (Wirtschaftsressort) auf Basis dieser Richtlinie abzuschließen
- » Die Weiterbildungskosten werden zur Gänze vom Betrieb übernommen. *f*
- » Es wird keine anderweitige Landesförderung für diese Qualifizierungsmaßnahme gewährt. Aufenthaltskosten oder anderweitig anfallende Kosten sind nicht förderbar.
- » Der Förderantrag ist vor Beginn der Bildungsmaßnahme einzureichen.

Max. Beträge:

Die Förderhöhe beträgt 50 % der Weiterbildungskosten bzw. maximal € 3.000,- pro Person unter Voraussetzung, dass die Weiterbildungskosten zur Gänze vom Betrieb übernommen werden.

Nähere Infos + Anträge:

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können mittels des dafür vorgesehenen Formulars ausschließlich beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz gestellt werden. Das Formular ist im Internet auf der Homepage des Landes OÖ, www.land-oberoesterreich.gv.at (Suchbegriff Bildungskarenz) abrufbar.

3.) FÖRDERUNG FÜR ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNGSUNTERNEHMEN IM RAHMEN DES SOZIAL- UND WEITERBILDUNGSFONDS (SWF)

Förderung gemäß der SWF-Leistungsordnung: <https://www.swf-akue.at/index.php/weiterbildungen>.

Nähere Infos: SWF Servicebüro T +43 1 890 9084, E office@swf-akue.at, Mo-Do 9-14h, Fr 9-12h, W <https://www.swf-akue.at>

4.) AMS-FÖRDERUNG QBN: QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

Geförderte Personen:

- » Frauen und Männer ab 45 Jahre
- » Frauen und Männer unter 45 Jahren mit höchstens Pflichtschulabschluss (ohne Lehrabschluss)
- » Frauen unter 45 Jahren, die höchstens eine Lehrausbildung oder mittlere Schule abgeschlossen haben

(Nicht gefördert werden Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte)

Geförderte Kurse:

Qualifizierungen, die überbetrieblich verwertbar und eine Mindestdauer von 16 Kursstunden (inkl. Pausen) haben

Höhe der Förderung:

50% der Kursgebühren, max. € 10.000,00 pro Person und Begehren, 50% der Kursgebühren muss der Arbeitgeber übernehmen! Personalkosten sind ab der 25. Maßnahmenstunde förderbar (50%) sofern die Schulung während der Arbeitszeit stattfindet. Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss Förderung der Personalkosten ab der 1. Stunde!

Nähere Infos + Anträge:

Das Ansuchen muss unbedingt bis spätestens **1 Woche VOR** Kursbeginn der Bildungsmaßnahme mit den erforderlichen Unterlagen beim AMS OÖ abgegeben werden! <https://www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisations-entwicklung/qualifizierungsfoerderung-fuer-beschaefigte#oberoesterreich> AMS OÖ T 0810/810 500.

5.) INNOVATIVE SKILLS FÜR KMUS

(Förderung nur, wenn über das AMS keine Förderung möglich ist!)

Wer wird gefördert:

- » KMUs bis 250 MA (kleine und mittlere Unternehmen) die Mitglieder der WKOÖ sind
- » Arbeitnehmer/innen, welche sich in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden

Geförderte Kurse:

Digitale Fähigkeiten, Export, Technologie & Fremdsprachen (Kurskosten mind. € 500,00 exkl. MwSt.)

Höhe der Förderung:

- » **60%** der Kursgebühren für Kleinst- und Kleinunternehmen (exkl. MwSt.)
- » 50 % der Kursgebühren für mittlere Unternehmen (exkl. MwSt.)

Nähere Infos:

Das Ansuchen muss unbedingt bis spätestens 3 Monate nach Kursende der Bildungsmaßnahme mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden! W <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/184314.htm> E wi.post@ooe.gv.at

Förderungen für Lehrlinge, Ausbilder & Lehrbetriebe

- » Lehrling: Förderung von Vorbereitungskursen auf Lehrabschlussprüfung (100 % der Kurskosten!)
- » Lehrbetrieb: Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung werden bis zu einer Gesamthöhe im Ausmaß von 75 % der Kurskosten bis zu einer Gesamthöhe von € 500,- gefördert.
- » Lehrbetrieb: Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen (€ 250,- bzw. € 200,-)
- » Lehrling: Kostenfreier wiederholter Antritt zur Lehrabschlussprüfung
- » Ausbilder: Weiterbildung der Lehrlingsausbilder (75 % der Kurskosten, bis max. € 2.000,- pro Jahr)
- » Lehrbetrieb: Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen für Lehrlinge 75 % der Kurskosten – bis max. 2.000,- Euro) - Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten: Förderungen bis max. € 3.000,-
- » **AMS-Förderung für Lehrbetriebe – Schwerpunkt „Ausbildungsgarantie bis 25“:**
Nähere Infos: http://www.ams.at/docs/400_LST_Infoblatt.pdf
- » **Lehrlingsprämie:** zusätzlich zur staatl. Basis-Förderung unterstützen die Bundesinnung BAU und der Fachverband der Bauindustrie jeden Lehrplatz mit einer Lehrlingsprämie in der Höhe von € 2.000,- pro Lehrling / Jahr. Nähere Infos erhalten Sie bei der Bundesinnung Bau: www.bau.or.at
- » **Übernahmeprämie** für Lehrlinge: [https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt - Lehrling uebernehmen und Praemie sichern.html](https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt_-_Lehrling_uebernehmen_und_Praemie_sichern.html)

Detaillierte Informationen über diese und noch weitere attraktiven Förderungsmöglichkeiten erhalten Sie unter: www.lehrefoerdern.at bzw. bei der zuständigen **Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer** Ihres Bundeslandes. WKÖÖ lehre.foerdern@wkoee.at T 05 90 909-2010

Steuerliche Absetzbarkeit der Bildungsmaßnahmen

FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMEN GILT:

Ausgaben und Aufwendungen zur **beruflichen Weiterbildung** werden im Zuge der Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt, soweit diese im Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit stehen. Es können auch Ausgaben und Aufwendungen für **Ausbildungsmaßnahmen** steuerlich abgesetzt werden, soweit sie im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf stehen. **Umschulungsmaßnahmen** können steuerlich abgesetzt werden, wenn sie so umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Anerkannte Ausgaben und Aufwendungen sind:

- » Kurs- und Seminargebühren
- » Kosten für Lehrbehelfe
- » Fahrt- und Nächtigungskosten

Nicht anerkannte Ausgaben und Aufwendungen sind:

- » Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (zB: Persönlichkeitsentwicklung, Sport, B-Führerschein, Esoterik)

Nähere Infos: <https://www.bmf.gv.at/> im Bereich „Findok“ und weiter „Richtlinien“ in den Lohnsteuerrichtlinien

FÜR UNTERNEHMEN:

a) Externer Bildungsfreibetrag:

Der externe Bildungsfreibetrag für Firmen von 20% kann für betriebliche Aufwendungen beantragt werden, welche unmittelbar außerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden. Unternehmen, die die Fortbildung der Mitarbeiter fördern, gewinnen dadurch doppelt! Eine Chance die jedes Unternehmen nutzen sollte!

Voraussetzungen:

1. Die Bildungsmaßnahme muss im betrieblichen Interesse sein.
2. Es muss sich um Kosten von Dritten handeln (z.B. öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung)
3. Der Arbeitgeber muss diese Aufwendungen tatsächlich wirtschaftlich tragen.

b) Bildungsprämie:

Alternativ zum Bildungsfreibetrag kann für betriebliche Aus- und Weiterbildungsaufwendungen eine Bildungsprämie in der Höhe von 6% gewählt werden. Diese Bildungsprämie stellt keine steuerpflichtige Betriebs-einnahme dar und führt daher zu keiner Aufwandskürzung.

c) Interner Bildungsfreibetrag:

Seit dem Veranlagungsjahr 2003 besteht die Möglichkeit der Geltendmachung eines internen Bildungsfreibetrages auf Basis der Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die im betrieblichen Interesse (vgl. externer Bildungsfreibetrag) für Arbeitnehmer getätigt werden. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen gibt es keine Bildungsprämie. Nähere Infos: <https://www.bmf.gv.at>